22.
22 21

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-102859-p0001-1

Rahtmanne / Meistere der Innungen

Wir ... ser Stadt Halle / Fügen vñ thun allen vnd jeden vnsern Bürgern hiermit zu wissen / Nach dem am tage vnd offenbahr / daß ... Burger vnd Einwohner Vervrsachung / welche in gegenwertiger ... Stadt betrengten Zustandt vnd Tranckſal / sich an andere vnnd frembde örter be... vnd die jhnen obligende Contributionen vnd Steüern / gantz oder zum theil nicht entricht... vnd also jhre Mitglied massen / vnd vnsere gemeine Bürger in hohere Contribution, in dem... dieselben zur höchsten vngebühr vber tragen müssen / setzen / vñ in ängsten vnd tranckſal ... ken lassen / vnd gleichwol solche vorgeschossene Steueren vnd übertragen den anwesenden gehorsamen Bürgern der gebühr / von den Retardanten vnd abwesenden / wieder ersetzet werden müssen.

Als ist auß allgemeinen Schluß aller dreyer Räthe / diese Verordnunge gemachet / daß aller der abwesenden Pfanwerge vnd thalsnützung an außleuffften vnd sonsten / weil sie doch derselben / inhalts der Statuten / bey so thaner vnvorantwortlichẽ Absents / so im Rechten keinen beyfall / nicht vehig / bey allen vnd jeden wo vñ wie die anzutreffen / sollen durch die darzu von vns sonderlich deputirte in administration genommen / auch andere der abwesenden so jhre Steuer nicht entrichtet / Güter vnd Forderung / wo die anzutreffen vnd wie die namen habẽ mögen / nichtes außgeschlossen / eingezogen / vnd zu dem vorgeschossenen / vnd ferner vfflauffenden Steuern / vorursachten Schaden vnd vorwirckte Straffe des dupli angewand / auch niemand der an steuern etwas vorbleiben möchte / der regress zu seinen Hauß Hoff oder andere Gütern / biß so lang gantzliche richtigkeit getroffen / verstattet werden solle: Gestalt dann zu dem ende aller vnd jeder abwesenden Bürger Pfanwerge angeteute administration vnserer deputirten zu erhebung der Steuer vñ wegẽ jhrer der abwesenden inhabilitet albereit vnter geben.

Vnd gebieten ferner Obrigkeits wegen / allen vnd jeden andern vnsern Burgern vnd Einwohnern / do einer oder der ander den abwesenden vnd den jenigen so an Steuern im Rest vorblieben / etwas an außleuffften Thalgüter nützungen oder anderen forderungen vnd schulden verhafftet / das er bey höchster ernster vnnachlässiger Straffe / vnd das er die Schuld noch einsten bezahlen müsse / solche nützung vñ forderung nicht seinem creditori abgeben / sondern so viel daran betage... wochentlich vff den Sonnabent so lange biß andere anordnung gemachet vnsern obgesetzten ... deputirten, vff Rechnung vnd gnungsame Quittirung, dabey wir sie schützen wollen / richtig ... n oder die angetraute Straffe dem publico zum besten gewisse erwarten sollen / Darno... ieder eigentlich vnd vnfeelbahr zu achten / geben den 20. Junij 1626.

Conclusum in allen dreyen Räthen.

Rahtmanne / Meistere der Innungen vnd Gemeinheit der Stadt Halle.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-102859-p0002-6

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-102859-p0003-2

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-102859-p0004-8

fr… n Bür=
th… hr/daß
C… nwerti=
…e vnnd
…der zum
…n hohere
…t in äng=
sten vnd tranckfal… ken lassen/vnd gleichwol solche vorgeschossene Statuten vnd …bertrag
den anwesenden gehorsamen Bürgern der gebühr / von den Retardanten vnd abwesenden/
wieder ersetzet werden müssen.

Als ist auß allgemeinen Schluß aller dreyer Räthe/diese Verordnunge gemachet / daß
aller der abwesenden Pfanwerge vnd thalsnützung an außleufften vnd sonsten/weil sie doch
derselben/inhalts der Statuten/bey so thaner vnvorantwortlichē Absents/so im Rechten kei=
nen beyfall/nicht vehig/bey allen vnd jeden wo vñ wie die anzutreffen/sollen durch die darzu
von vns sonderlich deputirte in administration genommen / auch andere der abwesenden so jhre
Steuer nicht entrichtet/Güter vnd Forderung/wo die anzutreffen vnd wie die namen habē
mögen/nichtes außgeschlossen/eingezogen/vnd zu dem vorgeschossenen/vnd ferner vfflauf=
fenden Steuern/vorursachten Schaden vnd vorwirckte Straffe des dupli angewand/ auch
niemand der an steuern etwas vorbleiben möchte/der regress zu seinen Hauß Hoff oder ande=